

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von den Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann,
Glombig und den Fraktionen der FDP, SPD eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
— Drucksachen 7/1588, 7/2711 —**

Bericht des Abgeordneten Möller (Lübeck)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung wird der Rechtsschutz der Zivildienstleistenden hinsichtlich des örtlichen Gerichtsstandes der Situation der Wehrpflichtigen angeglichen. Es wird aber auch die örtliche Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten der Zivildienstpflichtigen und Wehrdienstpflichtigen insgesamt in § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt und damit den übrigen in dieser Vorschrift erfaßten Fällen gleichgestellt.

Für mögliche Prozeßvertretungen des Bundesamtes für den Zivildienst in Köln vor auswärtigen Verwaltungsgerichten können dem Bundeshaushalt jährliche Mehrausgaben bis zu 120 000 DM entstehen. Diese Mehrausgaben werden im Rahmen des Einzelplans 11, hier Kapitel 11 08, für 1975 durch den Entwurf des Bundeshaushaltsplans und für die Folgejahre im Rahmen der Finanzplanung des Bundes gedeckt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 6. November 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Möller (Lübeck)
Vorsitzender	Berichterstatler